

Bereich Gesundheit: Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die Kassenleistungen sind	Krankenversicherung
Gespräch mit dem Med. Dienst der Krankenkassen	Pflegekasse bzw. Krankenkasse
Bereich Justiz: Polizeiliche Vernehmung, Anzeigeerstattung	Polizei
Gerichtsverfahren bei Ladung vom Gericht	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft
Beratung beim Rechtsanwalt	zuständiges Gericht (für gerichtliche Verfahren, wenn Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht) oder Amtsgericht (für außergerichtliche Angelegenheiten, wenn Anspruch auf Beratungshilfe besteht)

2. Fördertopf

Die öffentlichen Gelder aus dem Fördertopf können in Fällen ohne vorrangigen Kostenträger über die Dolmetschervermittlungsstelle beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Der Anspruchsteller / die Anspruchstellerin muss **in Mittelfranken wohnen**.
- Ein (formloser) schriftlicher Antrag muss gestellt werden bei der Dolmetschervermittlungsstelle des Bezirksverbandes der Gehörlosen Mittelfranken e.V. Pommernstraße 1, 90451 Nürnberg
Telefon: 0911/6410901, Telefax: 0911/6410902
Mail: dolmetschervermittlung@bdg-mfr.de
- Der Grund für den Dolmetschereinsatz muss wahrheitsgemäß angegeben und erläutert werden.
- Die Schwerhörigkeit muss durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Gezahlt werden Dolmetscher- und Fahrtkosten, soweit diese wirtschaftlich sind.

Meist werden mehr Anträge gestellt als Mittel vorhanden sind. Deshalb muss die Dolmetschervermittlungsstelle entscheiden, wie objektiv und sozialhilferechtlich notwendig und dringend die Angelegenheit ist. Manche Anträge werden daher abgelehnt. Wenn Ihr Anliegen im Rahmen des Fördertopfes nicht berück-

sichtigt werden kann, können Sie jedoch Eingliederungshilfe beantragen (siehe unten, Punkt 3).

Beispiele für Sachverhalte, bei denen die Kosten des Dolmetschereinsatzes aus dem Fördertopf getragen werden können:

Bereich Wohnen

- Notarieller Kauf einer Immobilie, die selbst bewohnt wird
- Jährliche Eigentümerversammlung bei selbst bewohntem Wohneigentum
- Unterzeichnung eines Mietvertrages, Wohnungsübergabe

Bereich Arbeit

Vorstellungsgespräch, das nicht von der Agentur für Arbeit veranlasst wurde

Bereich Kindertagesstätte/Schule

Tätigkeit als Elternbeirat

Bereich Beratung und Bildung

- Rechtliche Beratung bei Rechtsanwalt, Notar oder Beratungsstellen in besonderen Fällen
- Finanzberatung, die nicht der Vermögensanlage dient
- Beratung und Abschluss eines Versicherungsvertrages für notwendige Versicherungen (z.B. Hausrat oder Haftpflicht), soweit die Verhandlungen nicht schriftlich geführt werden können

- Sonstige Beratungen in Notlagen oder bei wichtigen Fragen der Lebensbewältigung
- Bildungsveranstaltungen in Einzelfällen

NICHT aus dem Fördertopf können Kosten für folgende Dolmetschereinsätze erstattet werden:

- Eignungstest oder psychologische Untersuchung beim TÜV
- Beratung über den Kauf von Konsumgütern
- Erwerb von Kapitalanlagen (auch Immobilien) sowie Beratungen darüber
- Erbschaftsangelegenheiten, wenn dabei Vermögen erworben wird
- Regelmäßige Termine oder zeitintensive Veranstaltungen (z.B. Kurse)
- Kulturelle Veranstaltungen wie Führungen, Vorträge, andere Bildungsveranstaltungen, Theaterbesuch oder Feste
- Politische Veranstaltungen
- Kirchliche Veranstaltungen, die nicht von der Kirche selbst übernommen werden

3. Weitere Möglichkeit: Antrag auf Eingliederungshilfe im Einzelfall

Wenn für die Kosten des Dolmetschereinsatzes weder ein anderer Kostenträger aufkommt noch eine Übernahme aus dem Fördertopf möglich ist, können Sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Einzelfallprüfung (mit Einkommens- und Vermögensprüfung) stellen.

Über Ihren Antrag wird nach den Regelungen des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) entschieden.

Zuständig für die Entscheidung ist in der Regel das Sozialreferat des Bezirks Mittelfranken, wenn Sie in dessen Gebiet wohnen.

Kontakt: Bezirk Mittelfranken – Arbeitsbereich 24
Postfach 617, 91511 Ansbach
Telefax: 0981/4664-2499
Mail: poststelle@bezirk-mittelfranken.de

Stand Juli 2017



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als hörgeschädigte Menschen stoßen Sie in vielen Bereichen auf Schwierigkeiten. In manchen Situationen ist es notwendig, dass eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher Sie in der Verständigung mit Hörenden unterstützt. Oft werden die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher auf Grund gesetzlicher Regelungen übernommen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick geben, auf welche Hilfsmöglichkeiten Sie zurückgreifen können.



Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident



Carsten Koch
Leiter der Dolmetschervermittlungsstelle
Bezirksverband der Gehörlosen Mittelfranken e.V.

Was ist der Fördertopf für Gebärdensprachdolmetschereinsätze?

Um in Einzelfällen, für die es keinen anderen Kostenträger gibt, unbürokratische Hilfe leisten zu können, stellt der Bezirk Mittelfranken jährlich eine begrenzte Summe für Dolmetschereinsätze zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verfahrensvereinfachung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Wenn der jährliche Maximalbetrag aufgebraucht ist, können in diesem Jahr keine weiteren Dolmetschereinsätze aus dem Fördertopf übernommen werden. Es erfolgt keine Einkommens- und Vermögensprüfung. Voraussetzung ist lediglich, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Grund des Dolmetschereinsatzes klar und wahrheitsgemäß angibt.

Wann können Sie Mittel aus dem Fördertopf erhalten?

- Zu beachten ist, dass Kosten für Gebärdensprachdolmetscher aus dem Fördertopf nur übernommen werden können, wenn kein anderer Kostenträger dafür aufkommen muss. Daher erhalten Sie hier zunächst einen Überblick darüber, in welchen Fällen es einen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme von Dolmetscherkosten gibt.
- Sollte keiner dieser Sachverhalte auf Sie zutreffen, erfahren Sie im nächsten Schritt, in welchen Fällen Ihnen aus dem Fördertopf geholfen werden kann.
- Schließlich haben Sie immer die Möglichkeit Eingliederungshilfe im Einzelfall zu beantragen, falls kein anderer Träger die Kosten übernimmt und Sie diese nicht selbst tragen können.

1. Vorrangige Ansprüche

In diesen Fällen ist vorrangig ein anderer Kostenträger zuständig, so dass **keine Fördermittel** in Anspruch genommen werden können. **Der bzw. die Betroffene muss beim möglichen Kostenträger einen entsprechenden Antrag stellen.** Dieser entscheidet darüber nach den für ihn geltenden Kriterien.

Wofür?	möglicher Kostenträger
Bereich Behörden: Verwaltungsverfahren (z.B. Eheschließung, Hilfeplangespräche)	Behörden des Freistaates Bayern, Kommunen; juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Freistaates Bayern
Bereich Kirche: z.B. Kirchliche Trauung, Gottesdienste, Taufe, Kommunion, Konfirmation, Beerdigung	Kirche (als veranlassende Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Bereich Kindergarten/Schule: Kommunikation hörbehinderter Eltern mit Kindertagesstätte, Tagespflegestelle oder Schule zur Wahrung eigener Rechte (dazu gehören z.B. die Elternbeiratswahl sowie Eltern- und Informationsabende, die zumindest teilweise der Wahrung eigener Rechte dienen, aber nicht die Tätigkeit im Elternbeirat)	Überörtlicher Sozialhilfeträger (zuständiger Bezirk)
Bereich Arbeitsplatzsuche: Gespräche bei der Agentur für Arbeit Vorstellungsgespräch, das von der Agentur für Arbeit veranlasst wurde	Agentur für Arbeit, Jobcenter
Bereich Arbeit: Einweisung in den Arbeitsplatz Betriebliche Angelegenheiten wie Betriebsversammlungen, betriebsinterne Fortbildungen, Gespräche am Arbeitsplatz, Unterweisungen (z.B. Sicherheit, Arbeitsschutz)	Arbeitgeber, Integrationsamt, Jobcenter
Fortbildung, Supervision, berufsbezogene Schulungen (z.B. Hygieneschulung) Schwerbehindertenversammlung	Arbeitgeber, Integrationsamt
Dienstjubiläum	Arbeitgeber
Umschulung wegen Krankheit	Krankenkasse, Rentenversicherungsträger
Bereich Rente: Beratung wegen Reha-Maßnahme Rentenberatung Rentenantrag	Rentenversicherungsträger